

16.11.2006

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.11.2006
zu Ltg.-740/V-18-2006
— Ausschuss

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Dworak und Dr. Krismer-Huber

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ
Verlautbarungsgesetzes, Ltg.-740/V-18-2006

betreffend **Information der BürgerInnen durch Auflage und Bereithaltung von Anlagen zu Verordnungen und Kundmachungen**

Mit der Änderung des NÖ Verlautbarungsgesetzes soll die Möglichkeit geschaffen werden Kundmachungsschwierigkeiten bei Verordnungen und Kundmachungen wegen des Umfangs oder wegen der Kosten zu verringern. Anlagen (Pläne, Karten und dergleichen), die bei der Kundmachung im Landesgesetzblatt wegen des Umfangs oder ihrer technischen Gestaltung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würden, können durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht werden. Der Text der Rechtsvorschrift selbst wird auch weiterhin im Landesgesetzblatt verlautbart. Um die Einheit des Landesgesetzblattes weiterhin zu gewährleisten soll diese Kundmachungsform nur den Ausnahmefall darstellen. Diese Kundmachungsform muss in der jeweiligen Rechtsvorschrift selbst angeordnet werden.

Zusätzlich können und sollen diese Pläne, Karten und dergleichen bei den betroffenen Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden zur Information für die BürgerInnen bereitgehalten werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und insbesondere wegen der Klarheit über die rechtsgültige Kundmachung kann nur ein einziger Kundmachungsakt normiert werden. Dies ist der authentische Kundmachungsakt beim Amt der NÖ Landesregierung.

Um dem Gebot der Bürgernähe und damit dem Zugang zum Recht optimal zu entsprechen, soll von der Möglichkeit der Information der BürgerInnen großzügig

Gebrauch gemacht werden. Damit der Zugang der BürgerInnen zum Recht erleichtert wird, sollen in der Rechtsvorschrift selbst jene Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden ausgewiesen werden, wo neben dem Amt der NÖ Landesregierung die Anlagen (Pläne, Karten und dergleichen) zur Information bereitgehalten werden. Durch Einsicht in die Rechtsvorschrift sowohl im Landesgesetzblatt als auch im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes (RIS) kann daher sofort festgestellt werden, wo die Anlagen von Verordnungen und Kundmachungen eingesehen werden können.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, dass die Anlagen zu Verordnungen und Kundmachungen im Fall ihrer Kundmachung gemäß § 3a NÖ Verlautbarungsgesetz bei allen betroffenen Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden zur Information bereitgehalten und in den jeweiligen Rechtsvorschriften selbst diese Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden ausgewiesen werden“.